

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst,
Medien, Sport und freie Berufe
Landesgruppe NÖ
z.H. Frau Mag. Glatz
Maria-Theresien-Straße 11
1090 Wien

IVW3-LG-5520001/008-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Johannes Landsteiner	12578	31. Jänner 2014

Betrifft
Aufsichtspflicht in Musikschulen

Sehr geehrte Frau Mag. Glatz!

Zu Ihrer Anfrage vom 5. November 2012 betreffend Aufsichtspflicht im Musikschulbereich darf im Allgemeinen dazu Stellung genommen werden:

Musikschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind Privatschulen im Sinne des Privatschulgesetzes (vgl. OGH vom 2. September 1987, GZ 14 Ob A 42/87). Zuständige Schulbehörde erster Instanz ist demnach der Landesschulrat für Niederösterreich.

Die in den Musikschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Personen stehen in privatrechtlichen Dienstverhältnissen zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband. Für diese Bediensteten gilt das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420. Die Musikschullehrer sind entsprechend § 46a Abs. 1 GVBG verpflichtet, die ihnen obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben zu besorgen. Nach § 46a Abs. 2 GVBG sind sie zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts (Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der

sonstigen aus ihrer lehramtlichen Stellung sich ergebenden oder vom Schulerhalter festgelegten Obliegenheiten (Musikschulstatut, Schulordnung etc.) verpflichtet.

Die wahrzunehmenden Erziehungsaufgaben beinhalten die Obsorge für die (minderjährigen) SchülerInnen. Zur Aufsicht über Kinder ist kraft Gesetzes verpflichtet, wer die Obsorge für das Kind hat. Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es gemäß § 158 Abs. 1 ABGB zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten. Nach § 160 Abs. 1 ABGB umfasst die Pflege des minderjährigen Kindes besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf. Im Regelfall trifft diese Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter. Jedoch kommt es in bestimmten Fällen regelmäßig zu einer Übertragung der Obsorge und damit der Aufsichtspflicht (vgl. § 139 Abs. 1 ABGB).

In dem gemäß § 8 des Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, vom Musikschulerhalter zu erlassenden Musikschulstatut sind u.a. Aufgaben der Schulleitung und der Lehrkräfte zu regeln. In dem vom Musikschulmanagement den Musikschulerhaltern zur Verfügung gestellten Musterstatut findet sich in dessen § 12 Abs. 1 lit. b die Verpflichtung der MusikschullehrerInnen zur sorgfältigen Vorbereitung des Unterrichts, zur Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht. Wie die Unterrichtspflicht gehört demnach auch die Aufsichtspflicht zu den Dienstpflichten der MusikschullehrerInnen. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht stellt eine Dienstpflichtverletzung dar, unabhängig davon, ob dadurch auch ein Schaden entstanden ist. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht allein – also ohne Verursachung eines Schades – macht aber nicht schadenersatzpflichtig.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und umfasst – sofern es sich nicht um Kleinkinder handelt – keinesfalls die Verpflichtung des Lehrers die ihm anvertrauten Schüler stets im Auge zu haben (vgl. OGH vom 11.03.1999, 2 Ob 110/98k), jedoch hat er sehr wohl – situationsbezogen mehr oder weniger – in unmittelbarer Nähe zu sein, um allfällige Gefahren abwenden zu können. Maßstab dafür

ist – der Judikatur folgend – u.a. das Alter, die Gefährlichkeit der Situation, das Maß an Obsorge das dem Aufsichtspflichtigen zumutbar ist, der Charakter des anvertrauten Schülers, die geistige Reife der Schüler. Der Zweck der Aufsicht liegt nämlich darin, den Aufsichtsbedürftigen selbst sowie auch andere Personen vor einer Schädigung durch den Aufsichtsbedürftigen zu schützen. Dem Aufsichtspflichtigen treffen im Rahmen der Aufsicht demnach Informationspflichten (über spezielle Gefahren und Risiken), Überwachungspflichten und Eingriffspflichten (bei wahrscheinlichem Schadenseintritt).

Eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht bedeutet demnach, dass der Aufsichtspflichtige sich einerseits ausreichend über mögliche Gefahren (z.B. über die notwendige Einnahme von Medikamenten bei bestehenden Krankheiten) informiert und dabei erkannte Gefahren beseitigt oder – falls nicht möglich – darauf hinweist oder davor warnt. Begleitend dazu hat sich der Aufsichtspflichtige zu vergewissern, ob seine Erklärungen oder Warnungen auch verstanden und beachtet werden. Bei Missachtung von Hinweisen oder Warnungen besteht zur Verhinderung eines drohenden Schadens eine Verpflichtung zum Eingreifen.

Der Übergang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung und tritt grundsätzlich mit der Übergabe des Kindes an die Lehrperson, bei älteren Kindern bereits bei Eintritt in den Verfügungsbereich der Musikschule, ein. Die dienstrechtlichen Bestimmungen (§ 46c Abs. 1 lit. a GVBG) normieren die Dauer der Unterrichtsstunde mit 50 Minuten. Damit wird nicht nur der Lehrkraft die erforderliche Vorbereitungszeit auf den Unterricht gegeben und auch eine Verzögerung des Unterrichtsbeginns der nächsten Unterrichtsstunde vermieden, sondern auch der zeitliche Raum für den Übergang der Aufsichtspflicht geschaffen.

~~Für Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht gelten die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. 472/1986 i.d.g.F.~~  ~~essen § 51 Abs. 3 bestimmt,~~
dass LehrerInnen nach der jeweiligen Diensterteilung die SchülerInnen auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen haben, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der SchülerInnen erforderlich ist. Nicht übersehen werden darf dabei, dass mit dem Begriff

„Unterrichtsbeginn“ – von dem das SchUG ausgeht – nicht der Beginn jeder Unterrichtsstunde, sondern der Beginn des Unterrichts an der Schule zu verstehen ist und sich daher grundlegend vom „Unterrichtsbeginn“ an einer Musikschule unterscheidet. Zudem sind alle SchülerInnen einer Musikschule nicht vor Beginn des Unterrichts an der Schule anwesend, sondern erst kurz vor Beginn ihrer jeweiligen Unterrichtsstunde laut Stundenplan. Demnach kommt einer Regelung in der Schulordnung über den Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht große Bedeutung zu.

Spätestens mit der Übergabe an die obsorgeberechtigte Person geht die Aufsichtspflicht wiederum an diese über. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen, dass die Musikschulleitung von den Obsorgeberechtigten eine Aufstellung jener Personen abverlangen sollte, die berechtigt sind das Kind abzuholen, bzw. die Obsorgeberechtigten darüber aufgeklärt werden sollten, dass die Abholung durch andere Personen einer (sinnvollerweise schriftlichen) Bevollmächtigung durch die Obsorgeberechtigten bedarf.

Die Aufsichtspflicht endet aber auch dann, wenn das Kind ohne entsprechende Abholung die Musikschule erlaubt verlässt. Ein erlaubtes Verlassen der Musikschule liegt vor, wenn das Kind mit Einverständnis der obsorgeberechtigten Person die Musikschule ohne Begleitung verlassen darf, weil es bei seinem individuellen Entwicklungsstand bereits in der Lage ist, den Heimweg allein zu bewältigen. Das selbstständige Verlassen der Musikschule sollte nur zu genau festgelegten Zeiten erfolgen. Bei Abweichung von diesen Zeiten (z.B. bei Veranstaltungen) kann es, ebenso wie bei ungünstigen Witterungsbedingungen, Erkrankung oder außergewöhnlichen Straßenarbeiten am Heimweg, geboten sein, sich nicht auf die generelle Erlaubnis der obsorgeberechtigten Person zu berufen, sondern auf eine Abholung zu bestehen. Wirkungslos wäre eine Erlaubnis zum selbstständigen Verlassen der Musikschule, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, dass das Kind – vom pädagogischen Standpunkt aus – nicht in der Lage ist, den Heimweg alleine zu bewältigen (vgl. Nademleinsky, Aufsichtspflicht², 2012, S. 27 f).

Hingegen wird die Aufsichtspflicht über das Kind bei dessen unberechtigtem Verlassen der Musikschule nicht beendet. Der Aufsichtspflichtige hat alles zu unternehmen, um die Obhut des Kindes wiederzuerlangen und erforderlichenfalls die Polizei zu verständigen.

Eine verspätete Abholung des Kindes entbindet jedenfalls nicht von der Aufsichtspflicht. Die Obsorgeberechtigten verletzen dadurch ihre Verpflichtung, die sie bei Abschluss der Aufnahmevereinbarung eingegangen sind und sollten unmissverständlich zur Einhaltung aufgefordert werden, widrigenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses Gebrauch gemacht werden könnte. In derartigen Fällen ist weiterhin eine angemessene Aufsicht durch den Träger der Musikschule sicherzustellen und Kontakt mit den Obsorgeberechtigten aufzunehmen. Allfällige Auslagen (z.B. Überstunden) des Dienstgebers können dem vertragsbrüchigen Obsorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden (vgl. Nademleinsky, Aufsichtspflicht², 2012, S. 29 f).

Im Rahmen von Schulveranstaltungen (z.B. Klassen- oder Vorspielabende) wird auch bei Anwesenheit der Eltern die Aufsichtspflicht über das Kind den Träger der Musikschule solange treffen, bis das Kind in die Obhut der Eltern übergeben wurde.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann zivilrechtliche Folgen (Schadenersatz), dienstrechtliche Folgen (z.B. Entlassung) aber auch strafrechtliche Folgen (z.B. bei Körperverletzung in Folge einer Aufsichtspflichtverletzung) nach sich ziehen. Ein Schadenseintritt ist aber nicht von vornherein mit der Verletzung der Aufsichtspflicht gleichzusetzen.

Neben der vom Träger der Musikschule übernommenen Aufsichtspflicht für seine SchülerInnen besteht eine gegenüber jedermann geltende Pflicht zur Warnung vor geschaffenen Gefahrenquellen, die über das übliche Maß hinausgehen und nicht ohne weiteres erkannt werden können (Verkehrssicherungspflicht).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur